

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern

1. März 2023

21.504 n Pa. Iv. Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. November 2022 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Vorentwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) zur Verbesserung des ausländerrechtlichen Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit und äussern uns gerne dazu.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst den verstärkten Opferschutz beziehungsweise die Ausweitung des Opferschutzes auf Ehegattinnen und Ehegatten von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung, vorläufig aufgenommenen Personen sowie Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner. Er hat grundsätzlich keine Einwände beziehungsweise sieht aufgrund der vorgeschlagenen Neuerungen in der konkreten Fallbearbeitung keine bedeutenden Änderungen, da die im neuen Art. 50 AIG vorgesehene Härtefallprüfung auch in Fällen ohne Rechtsanspruch bereits heute im gleichen Umfang vorgenommen wird (Art. 77 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]).

Zu Art. 50 Abs. 2 Bst. a Ziffer 2 E-AIG

Nach dem neu vorgesehenen Art. 50 Abs. 2 Bst. a Ziffer 2 E-AIG soll festgehalten werden, dass eine Bestätigung einer auf häusliche Gewalt spezialisierten Fachstelle (öffentlich mitfinanzierte Schutz- und Notunterkunft) für die notwendige Betreuung oder Schutzgewährung eines Opfers von den zuständigen Behörden mitberücksichtigt werden muss.

Der Begriff "Betreuung" könnte zu Definitionsschwierigkeiten führen. Auch Fachstellen, die ambulante Beratung anbieten (insbesondere Opferberatungsstellen), sollen diese Bestätigung abgeben können. Ausserdem wäre es präziser, anstatt von öffentlicher "Finanzierung" von "Mitfinanzierung" zu sprechen, wodurch auch Mischfinanzierungen (bei Frauenhäusern üblich) miteingefasst wären.

Der Regierungsrat schlägt vor, Art. 50 Abs. 2 Bst. a Ziffer 2 E-AIG wie folgt zu ändern:

"2. die Bestätigung einer notwendigen *Beratung*, Betreuung oder Schutzgewährung durch eine auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstelle mit öffentlicher *Mitfinanzierung*. ~~Finanzierung~~."

Um die angestrebten einheitlichen Standards sicherzustellen, sollten die spezialisierten Fachstellen nach Ansicht des Regierungsrats nicht nur eine Bestätigung, sondern einen ausführlichen Bericht

nach einheitlichem Raster mit mindestens folgenden Elementen erstellen: Vorgeschichte, Gewaltsituation, Flucht aus der Gewaltsituation, Auswirkungen der Gewalt, Gefährdungssituation bei einer Rückkehr, Einschätzung Fachstelle. Der Regierungsrat beantragt daher, das AIG mit einer entsprechenden Bestimmung zu ergänzen und die inhaltlichen Anforderungen an den Bericht auf Verordnungs- oder Weisungsstufe zu regeln.

Zu Art. 50 Abs. 2 Bst. a Ziffer 4 E-AIG

Nach Ansicht des Regierungsrats ist unklar, ob bei Arztberichten auch solche von psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mitgemeint sind, die in der Praxis häufig Opfer von häuslicher Gewalt betreuen. In der zitierten Praxis des Bundesgerichts (zum Beispiel Urteil 2C_451/2014 vom 24. Dezember 2014, E. 6.2) ist nur von psychologischen Gutachten die Rede. Ein Bericht ist nicht einem Gutachten gleichzusetzen. Eine Klarstellung wäre aus Gründen der Rechtssicherheit sinnvoll.

Der Regierungsrat schlägt vor, Art. 50 Abs. 2 Bst. a Ziffer 4 E-AIG wie folgt zu ändern:

"4. Arzt- und *Therapieberichte* oder ~~andere~~ Gutachten"

Zu Art. 50 Abs. 2^{bis} E-AIG

Den neu vorgesehenen Art. 50 Abs. 2^{bis} AIG erachtet der Regierungsrat gerade im Licht des Opferschutzes nicht als zielführend, zumal er auch der Grundintention des AIG widerspricht, insbesondere dem Kapitel 8 Integration (Art. 53 ff. AIG). Gemäss dieser Bestimmung müssten die Betroffenen während der Ehe den Sprachnachweis im Rahmen des Familiennachzugs erbringen (Bewilligungsvoraussetzung), anlässlich der nahehelichen Härtefallregelung während drei Jahren nicht mehr, nach Ablauf dieser drei Jahre dann aber doch wieder. Gerade bei Personen, welche Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, wird indessen nach Ansicht des Regierungsrats mit einem auf die persönlichen Verhältnisse abgestimmten Erwerb einer Landessprache und einer adäquaten Teilnahme am Wirtschaftsleben die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben geschaffen und das Opfer befähigt, sich in der hiesigen Gesellschaft selbstständig zu behaupten. Dem traumatischen Erleben häuslicher Gewalt beziehungsweise den spezifischen Gegebenheiten in solchen Konstellationen kann überdies im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung Rechnung getragen werden. Hierfür wird nach Ansicht des Regierungsrats keine gesetzliche "Sperrfrist" benötigt. Gleichermassen erscheint auch die dreijährige Suspendierung der Regelung betreffend Teilnahme am Wirtschaftsleben (Art. 50 Abs. 2^{bis} in Verbindung mit Art. 58a Abs. 1 Bst. d AIG) nicht notwendig. Bezieht eine Person unverschuldet Sozialhilfe, bleibt die Bewilligung in der Regel bestehen, da deren Aufhebung praxisgemäss unter solchen Umständen unverhältnismässig ist. Muss eine Person aufgrund einer Trennung nach erfahrener häuslicher Gewalt Sozialhilfe beziehen, ist diese zumindest in der Anfangsphase nicht selbstverschuldet und zieht damit bereits nach geltendem Recht keinen Bewilligungsentzug nach sich.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, den neu vorgesehenen Art. 50 Abs. 2^{bis} AIG ersatzlos zu streichen.

Überdies ist festzuhalten, dass diese neue Regelung einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand generiert (Überweisung des Falls an das Staatssekretariat für Migration [SEM] im Rahmen seiner Zustimmungspflicht, Pendent-Halten des Falls während drei Jahren sowie erneute Prüfung nach Ablauf der gesetzlichen Frist), der sich angesichts der genannten Punkte nicht rechtfertigt. Sollte an diesem Absatz festgehalten werden, müsste angesichts des Mehraufwands zumindest die Zustimmungspflicht des SEM ersatzlos gestrichen werden und diese Fälle in die kantonale Kompetenz fallen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch